



Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) hat der Gemeinderat am **27.03.2023** folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der/die Bürgermeister/-in.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/-innen und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat Ausschüssen, dem/der Bürgermeister/-in oder den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der/die Bürgermeister/-in Kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/-in.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/-in als Vorsitzende/m und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/Gemeinderätinnen).

In § 6 Abs. 1 dieser Hauptsatzung wurde bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte/ Gemeinderätinnen jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der/Die Bürgermeister/-in kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen.

Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.

III. Bürgermeister/-in

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der/die Bürgermeister/-in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde.

Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der/Die Bürgermeister/-in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/-in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem/Der Bürgermeister/-in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm/ihr nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bis Besoldungsgruppe A 9 bzw. Entgeltgruppe 9c / S 13 TVöD.
- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu einer Höhe von maximal 5.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.5 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro.
- 2.6 Der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 Euro beträgt.
- 2.7 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
- 2.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.10 Die Bestellung von Bürgern/Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

- 2.11 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
- 2.12 Die Beauftragung der Feuerwehr mit der Abwehr von Gefahren bei Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Ortsteile

§ 5 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.1 Dürmentingen,
 - 1.2 Hailtingen,
 - 1.3 Heudorf,
 - 1.4 Burgau.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Ziff. 1.2 bis 1.4 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

V. Unechte Teilortswahl

§ 6 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 5 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO
- 1.1 die Ortsteile Dürmentingen und Burgau (Wohnbezirk I),
 - 1.2 der Ortsteil Hailtingen (Wohnbezirk II),
 - 1.3 der Ortsteil Heudorf (Wohnbezirk III).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde angehört.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- 2.1 Wohnbezirk Dürmentingen, Burgau: 8 Sitze.
 - 2.2 Wohnbezirk Hailtingen: 3 Sitze.
 - 2.3 Wohnbezirk Heudorf: 3 Sitze.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 7

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Hailtingen.
2. Heudorf.

§ 8

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 7 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 - 2.1 In der Ortschaft Hailtingen: 7 Mitglieder.
 - 2.2 In der Ortschaft Heudorf: 7 Mitglieder.

§ 9

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein **Vorschlagsrecht** in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.
 - 3.2 Die Mitwirkung bei der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen.
 - 3.3 Die Vorberatung von Bauanträgen nach § 36 BauGB.
 - 3.4 Der Bau und die Einrichtung, die wesentliche Erweiterung und die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.
 - 3.5 Der Bau und Ausbau und die wesentliche Instandsetzung von Straße und Feldwegen.
 - 3.6 Die Vorauswahl von Kaufinteressenten/-innen bei der Veräußerung von gemeinde-eigenen Grundstücken auf der Gemarkung der Ortschaft.
 - 3.7 Vorschläge zur Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
 - 3.8 Der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
 - 3.9 Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sowie des Fischwassers, zu dem die Ortschaft ganz oder überwiegend gehört.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur **Entscheidung** übertragen:
- 4.1 Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung sozialversicherungsfreier Beschäftigter.
 - 4.2 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen.
 - 4.3 Die Bewirtschaftung des Rathauses und der anderen gemeindeeigenen Gebäude in der Ortschaft.
 - 4.4 Die Regelung der Benutzung von Sportanlagen und Sportstätten und von Räumen des Kindergartens für weitere Zwecke.
 - 4.5 Ergänzend hierzu können dem Ortschaftsrat vom Gemeinderat projektbezogene Mittel zur eigenen verantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen werden.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem/der Bürgermeister/-in nach § 4 übertragen sind.

§ 10 Ortsvorsteher/-in

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/-in ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin auf Zeit.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/-in vertritt den/die Bürgermeister/-in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/-in ist Vorsitzende(r) des Ortschaftsrats.

§ 11 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Hailtingen und Heudorf wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, welche die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

- Gemeinde Dürmentingen – Ortschaftsverwaltung Hailtingen und
- Gemeinde Dürmentingen – Ortschaftsverwaltung Heudorf.

VII. Bürgerschaftliches Engagement

§ 12 Bürgerschaftliches Engagement

- (1) Die Gemeinde Dürmentingen fördert das Bürgerschaftliche Engagement im Rahmen der Gesetze.
- (2) Zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements kann der Gemeinderat (oder- falls der Gemeinderat hierzu im Einzelfall ermächtigt, der Ortschaftsrat) für Projekte aus der Bürgerschaft projektbezogene Mittel zur Verfügung stellen. Der Gemeinderat oder ein im Einzelfall ermächtigter Ortschaftsrat/in beschließt die Zielvorgaben für solche bürgerschaftlichen Projekte.
- (3) Der/die Bürgermeister/-in benennt auf Antrag den Verein/die Vereine als Projektträger oder mehrere Vereinsmitglieder zu Mitgliedern einer für die Ausführung des jeweiligen Projekts Bürgerschaftlichen Engagements zuständigen Projektgruppe.

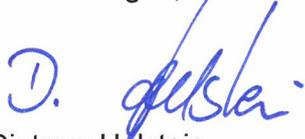
- (4) Ebenso kann der/die Bürgermeister/-in Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu Mitgliedern einer für die Ausführung des jeweiligen Projekts Bürgerschaftlichen Engagements zuständigen Projektgruppe benennen.
- (5) Er/sie kann zusätzlich einen oder mehrere Verwaltungsmitarbeiter/-innen in die Projektgruppe (siehe Abs. 3 + 4) berufen, nach Anhörung der Projektgruppe.
- (6) Der/die Bürgermeister/-in ist ermächtigt, die Mittel aus den zur Verfügung gestellten projektbezogenen Mitteln an die Projektgruppe weiterzugeben. Er/sie kann hiermit auch Mitglieder der Verwaltung beauftragen.
- (7) Bei der Weitergabe der Mittel an die Projektgruppen wird die Verwirklichung der Zielvorgaben des Gemeinde- oder Ortschaftsrates durch Zielvereinbarungen und dadurch sichergestellt, dass die Projektgruppen in regelmäßigen Abständen dem Gemeinderat Bericht erstatten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **01.05.2023** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.11.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Dürmentingen, 28.03.2023


Dietmar Holstein
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt diese Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.